

BVGer C-3105/2007 vom 13. Januar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3105_2007

FR: TAF C-3105/2007 du 13 janvier 2009

IT: TAF C-3105/2007 del 13 gennaio 2009

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Verfügung als Anfechtungsgegenstand bildet nicht nur den Ausgangspunkt, sondern zugleich den Rahmen und die Begrenzung des Streitgegenstandes im Beschwerdeverfahren (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 46).

Streitgegenstand kann mithin - im Rahmen der Parteianträge - nur das in der Verfügung geregelte Rechtsverhältnis sein. Rechtsbegehren, die ausserhalb der in der angefochtenen Verfügung geregelten Rechtsverhältnisse liegen, sind grundsätzlich unzulässig (vgl. u.a. Fritz Gygi, a.a.O., S. 45, mit Hinweisen; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 404 und 611 ff.). Mit Einspracheentscheiden vom 6. und 9. März 2007 hat die SAK die Rentenberechnung der Verfügung vom 31. August 2005 bestätigt und die Einsprache des Beschwerdeführers diesbezüglich abgewiesen. Die SAK hat zudem die Verrechnung des Überbezugs des Beschwerdeführers im Umfang von Fr. 11'568.-- (zufolge Plafonierung) mit der Rente seiner Ehefrau bestätigt und die Rückforderung des restlichen Betrages von Fr. 6'684.-- vorbehalten. Gegenstand der Einspracheentscheide ist vorliegend somit einerseits die Neuberechnung der Rente des Beschwerdeführers für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 31. August 2005 und andererseits die Verrechnung von Fr. 11'568.-- mit der Rente der

Ehefrau sowie von Fr. 6'684.-- mit seiner Rente. Nicht Streitgegenstand ist die Aufhebung der Plafonierung per März 2006, da die Verfügung vom 6. März 2007 diese lediglich in Aussicht stellt, jedoch nicht verbindlich regelt. Vorliegend ist durch das Bundesverwaltungsgericht somit zu prüfen, ob die SAK die anrechenbare Beitragsdauer respektive die anwendbare Rentenskala des Beschwerdeführers korrekt bestimmt hat und ob sie zu Recht die Verrechnung der Überbezüge von Fr. 11'568.-- und Fr. 6'684.-- verfügt hat. Der Beschwerdeführer ist sowohl durch den Entscheid vom 6. März 2007 (als Adressat) als auch durch den Entscheid vom 9. März 2007 (als Ehegatte der Adressatin wegen der zwischen ihnen bestehenden engen rechtlichen und wirtschaftlichen Bande) berührt. Er hat somit ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist (vgl. BGE 126 V 455 E. 2; Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, S. 478). Schliesslich ist festzuhalten, dass die Rüge des Beschwerdeführers betreffend Rückbehalt der Renten für Juli und August 2005 gegenstandslos geworden ist, da die SAK die Renten inzwischen nachgezahlt hat, wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde einräumt.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde - vorbehältlich vorstehender Ausführungen - einzutreten.

E. 2.1

Die ordentlichen Renten werden nach Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht vorliegend geltend, es seien ihm mehr als die von der SAK angerechneten 38 Beitragsjahre anzurechnen.

E. 2.3

Die SAK macht demgegenüber geltend, bei der Rente des Beschwerdeführers handle es sich bereits um eine Vollrente unter Anwendung der Rentenskala 44; seine Beitragsdauer sei somit vollständig.

E. 2.4

Aus den Akten der SAK ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer vor dem Eintritt des AHV-Alters Bezüger einer IV-Rente gewesen ist. Die damalige IV-Rente wurde unter Berücksichtigung von 38 Beitragsjahren festgelegt, was den damaligen Beitragsjahren seines Jahrganges entspricht. Daher wurde die Rente in Anwendung der (höchstmöglichen) Rentenskala 44 berechnet und seine Beitragsdauer vollständig berücksichtigt. Da damit die für den Beschwerdeführer günstigste Skala zur Anwendung gelangte und der Beschwerdeführer im Übrigen nicht substantiiert begründete, inwiefern Beitragsjahre nicht korrekt berücksichtigt worden sein sollen, besteht für das Bundesverwaltungsgericht kein Grund, die der Rentenberechnung zugrunde liegenden Beitragsjahre in Frage zu stellen.

Aufgrund der Akten besteht im Übrigen auch kein Anlass, die Berechnung der Höhe der Rente anzuzweifeln.

E. 3.1

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Die Verrechnung von zu Unrecht bezogenen Leistungen des einen Ehegatten mit einer Rentennachzahlung an den anderen Ehegatten ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausnahmsweise zulässig, sofern zwischen den beiden Leistungen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 505 E. 2.4). Vorliegend hat die SAK einen Überbezug des Beschwerdeführers mit den Nachzahlungen der Rente seiner Ehefrau verrechnet. Wie die SAK in ihrem Einspracheentscheid zu Recht festgehalten hat, ist die Verrechnung in Bezug auf denjenigen Teil des Überbezuges, der auf die Plafonierung der Rente zurückzuführen ist, aufgrund des engen versicherungsrechtlichen Zusammenhangs zulässig. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die SAK die Verrechnung von Fr. 11'568.-- mit den Nachzahlungen der Rente der Ehefrau des Beschwerdeführers verfügt hat. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die SAK die Rückforderung über Fr. 6'684.-- aufgrund des weggefallenen Verwitwetenzuschlags verfügt und die Vollstreckung derselben vorbehalten hat. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, inwiefern der Rückforderungsbetrag nicht korrekt sein sollte. Unbeachtlich ist, ob der Beschwerdeführer sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen jeweils korrekt gemeldet hat (und somit den Überbezug nicht verschuldet hat) und ob er in der Lage ist, das Geld zurückzuzahlen. Die vom Beschwerdeführer damit sinngemäss geltend gemachte grosse Härte ist hier nicht zu prüfen, da die SAK über diese und die Gutgläubigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) erst im Rahmen eines allfälligen Erlassgesuches nach Eintritt der Rechtskraft der Rückerstattungs- respektive Verrechnungsverfügung zu entscheiden hat.

E. 3.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde - soweit darauf einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos geworden ist - abzuweisen ist.

E. 4.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 4.2

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.